

Örtlicher Wahlvorstand
TU Bergakademie Freiberg
Nonnengasse 22, Zi. 1.16
Tel: (03731) 39 4391
Fax: (03731) 39 3561
E-Mail: personalrat@zuv.tu-freiberg.de

Freiberg, 21.04.2021

Wahl ausschreiben für die Wahl des Personalrates an der TU Bergakademie Freiberg

Gemäß § 12 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) in der Fassung vom 01. Januar 2016 ist an der

TU Bergakademie Freiberg

ein Personalrat zu wählen.

Die Beamten und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen.

Die Zahl der am Wahltag in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt gemäß § 2 Abs.1 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO):

Gruppe	Frauen	Männer	Diverse	insgesamt
Arbeitnehmer	708 (42,12 %)	973 (57,88 %)	0	1681
Beamte	10 (90,91 %)	1 (9,09 %)	0	11

Die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder beträgt **13** (§ 16 Abs. 1 SächsPersVG).

Davon entfallen nach § 17 sowie unter Beachtung des § 18 Abs. 1 SächsPersVG und des § 5 SächsPersVWVO auf die Gruppe der

Arbeitnehmer	12	Vertreter,
Beamten	1	Vertreter.

Die Stimmabgabe findet durch Briefwahl statt (§ 19a Abs. 3 Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung). Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 SächsPersVWVO) werden den wahlberechtigten Beschäftigten an die bei der Dienststelle hinterlegte Wohnanschrift übersandt. Die Briefwahlunterlagen sind bis spätestens (Einsendeschluss)

16.06.2021 um 15:00 Uhr

in der Poststelle / Briefkasten der TU Bergakademie Freiberg, Akademiestraße 6, Zi. EG. 06, des Universitätshauptgebäudes, Erdgeschoss einzureichen.

Die Wahlberechtigung regelt § 13 SächsPersVG. Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis, das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) und die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) liegen im

**Sekretariat des Personalrats, Nonnengasse 22, Zimmer 1.16,
arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr bzw. nach telefonischer
Vereinbarung (03731-39-2021) zur Einsicht aus.**

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis **zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe**, d.h. bis zum **01. Juni 2021**, schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der **letzte Tag der Einreichungsfrist** ist der **18. Mai 2021**.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind für die Gruppen der Arbeitnehmer und der Beamten getrennt einzureichen.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und vom Wahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 13 SächsPersVWVO).

Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen (Vorschlagslisten) ist zu berücksichtigen, dass der Personalrat sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 12 Abs. 3 SächsPersVG). Weiterhin sollen Frauen und Männer bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 SächsPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl **nur auf einem Wahlvorschlag** (Vorschlagsliste) **benannt** werden.

Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die Wahlvorschläge sollen mit einer Kennzeichnung (Kennwort) versehen sein (§ 8 SächsPersVWVO).

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber sind beizufügen. Diese müssen die Zustimmung zur Datenschutzerklärung für die Wahl zum Personalrat der TU Bergakademie Freiberg enthalten. Die Zustimmung der Bewerber zur Kandidatur kann bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse nicht widerrufen werden (§ 9 SächsPersVWVO).

Aus dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) der Beschäftigten, müssen für die Gruppe

der Beamten von mindestens	3	wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
der Arbeitnehmer von mindestens	50	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 4 SächsPersVG). Jeder wahlberechtigte Beschäftigte (siehe § 13 SächsPersVG) darf seine **Unterschrift** rechtswirksam **nur für einen Wahlvorschlag** (Vorschlagsliste) abgeben. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht widerrufen werden (§ 9 SächsPersVWVO).

Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG). Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Stützunterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig (§ 10 SächsPersVWVO).

Die nach § 14 Abs. 4 SächsPersVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge einreichen oder unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden unverzüglich nach Prüfung auf Gültigkeit, nach Ablauf der Einreichungs- bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am 18. Mai 2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand können arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (03731-39-2021) beim örtlichen Wahlvorstand eingereicht oder in der Poststelle, Akademiestraße 6, Zi. EG. 06, abgegeben werden. Die Geschäftsstelle des Örtlichen Wahlvorstandes befindet sich in der Nonnengasse 22, Zi. 1.16.

Die öffentliche Stimmenaushaltung findet am **17.06.2021 ab 9:00 Uhr** im Senatsaal des Universitätshauptgebäudes, Akademiestraße 6 statt. Bei einer Teilnahme an der Stimmenaushaltung sind die aktuellen Corona-Regelungen des Freistaates Sachsen, des Landkreises Mittelsachsen und der TU Bergakademie Freiberg zu beachten.

Im Anschluss an die Stimmenaushaltung findet die Sitzung des Wahlvorstandes statt, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Der Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung ist der 21.04.2021.

Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.



gez. Evelyn Rausch
(Vorsitzende)



gez. Dr. Olaf Hellwig



gez. Cornelia Linke

Ausgehängt am 21.04.2021
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abzunehmen am 17.06.2021